



Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis

Bei Arbeitskräften aus Drittstaaten auszufüllen



Hinweis Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen.

Wichtig Das Formular dient zur Vorlage bei der zuständigen Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, oder zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Gestattete oder Geduldete oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, die die Beschäftigung nicht durch Gesetz erlaubt. Dieses Formular dient darüber hinaus zur Vorlage bei der Bundesagentur für Arbeit für die Beantragung einer Vorabzustimmung oder Arbeitserlaubnis. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels muss die Auslandsvertretung beziehungsweise Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen. Diese Erklärung umfasst grundsätzlich auch die für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Angaben. Die zuständige Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde leitet diese Angaben zur Prüfung an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Mit dieser Erklärung bestätigt der Arbeitgeber verbindlich, dass er dem/der unter „Abschnitt B“ genannten ausländischen Arbeitnehmer/in einen konkreten Arbeitsplatz anbietet (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Die Vorlage des Arbeitsvertrages ist nur im Falle einer gesonderten Aufforderung der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde erforderlich. Der Arbeitgeber versichert darüber hinaus, dass die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll (§ 18 Abs. 2 Nr. 4a AufenthG).

Bei Verlängerungen oder Wechsel des Arbeitgebers bitte vorlegen: Lohn/Gehaltsabrechnungen der ersten zwei und der letzten zwei Monate in Kopie. Bei Verlängerungen ist die erneute Vorlage der Qualifikationsnachweise nicht erforderlich.

Mir ist bekannt, dass die im aufenthaltsrechtlichen Verfahren beteiligten Behörden weitere Angaben und Nachweise verlangen können.

Wer in Deutschland eine/n ausländische/n Arbeitnehmer/in beschäftigt, muss der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§ 4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 AufenthG).

Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein/e Ausländer/in beschäftigt werden soll oder beschäftigt ist, der/die dafür eine Zustimmung benötigt oder erhalten hat, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen muss (§ 39 Abs. 4 AufenthG). Arbeitgeber, die Ausländer/innen beschäftigen, müssen der Bundesagentur für Arbeit diese Auskünfte auf Anforderung auch dann erteilen, wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich war.

Mir ist bekannt, dass ausländische Arbeitnehmer/innen nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels, einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung oder einer Aufenthaltsgestattung beziehungsweise Duldung sind, aus dem beziehungsweise der hervorgeht, dass die Beschäftigung erlaubt ist.

Wer im Verfahren zur Erlangung einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige, verspätete oder keine Angaben macht, handelt ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu verschaffen oder das Erlöschen zu verhindern, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).



A. Erklärung und Anlass

- 1 Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis zur Vorlage in folgendem Verfahren:
- zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung
 - zur Zustimmung der Aufnahme einer Beschäftigung von Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung (Bitte nur die Fragen 3 bis 22, 24 und 25, 37 bis 51 sowie 57 bis 59 ausfüllen)
 - zur Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis, die die Beschäftigung nicht erlaubt
 - zur Erteilung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit
 - zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit
- 2 Anlass der Vorlage der Erklärung:
- | | | |
|---------------|--------------|--------------------|
| Ersterteilung | Verlängerung | Arbeitgeberwechsel |
|---------------|--------------|--------------------|

B. Angaben zur Arbeitnehmerin/zum Arbeitnehmer

- 3 Vorname(n) 4 Nachname
- 5 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) 6 Geschlecht
- | | | |
|----------|----------|--------|
| männlich | weiblich | divers |
|----------|----------|--------|
- 7 Staatsangehörigkeit
- 8 derzeitiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Ausland oder in Deutschland:
- 9 Seit wann besteht der Wohnsitz/gewöhnliche Aufenthaltsort?
- Seit (TT.MM.JJJJ)

C. Angaben zum Arbeitgeber

- 10 Firma
- 11 Straße 12 Hausnummer 13 Postleitzahl 14 Ort
- 15 Kontaktperson 16 Telefon
- 17 E-Mail 18 Telefax
- 19 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (bitte immer eintragen)
- 20 Wurde das Unternehmen in den letzten 24 Monaten gegründet?
- | | |
|----|------|
| Ja | Nein |
|----|------|

D. Angaben zur Beschäftigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

- 21 Bitte machen Sie Angaben zur Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland:
- Das Beschäftigungsverhältnis beginnt am (TT.MM.JJJJ)



22 Befristung des Beschäftigungsverhältnisses:

unbefristet befristet bis (TT.MM.JJJJ)

23 Soll die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer an Dritte überlassen werden?

Ja Nein

24 Bitte machen Sie Angaben zum Arbeitsort:

Arbeitsort entspricht dem Arbeitgeber-Sitz

Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer wird an wechselnden Arbeits-/Einsatzorten beschäftigt

Der Arbeitsort befindet sich unter folgender Adresse:

25 Berufsbezeichnung und Beschreibung der Tätigkeit (bitte genaue Beschreibung der Tätigkeit; Fachrichtung, Funktionsbereich und Branche angeben; gegebenenfalls auf gesondertem Blatt fortsetzen):

E. Angaben zur Qualifikation der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

(Nachweise und Übersetzung in deutscher Sprache bitte beifügen)

Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer hat keinen Abschluss.

Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer hat einen Hochschulabschluss.

26 Bezeichnung des Studiengangs:

27 Wo wurde der Hochschulabschluss erworben?

28 Wenn der Abschluss im Ausland erworben wurde: Ist der Abschluss in Deutschland oder im Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar?

Ja (bitte Nachweis vorlegen) Nein

29 Der Anerkennungsnachweis oder Gleichwertigkeitsnachweis für Hochschulabschluss liegt in folgender Form vor:

Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer hat eine Berufsausbildung.

30 Bezeichnung der Berufsausbildung:

31 Wo wurde die Berufsausbildung erworben?

32 Wenn die Ausbildung im Ausland erworben wurde: Hat die für die berufliche Anerkennung zuständige deutsche Stelle die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses festgestellt oder ist die Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt?

Ja (bitte Nachweis vorlegen) Nein Teilweise (bitte Nachweis vorlegen)

33 Der Anerkennungsnachweis oder Gleichwertigkeitsnachweis für Berufsausbildung liegt in folgender Form vor:



Sonstige Qualifikationen und weitere Angaben

34 Bitte geben Sie sonstige Qualifikationen an beziehungsweise benennen weitere Sachverhalte, die für die Ausübung der Beschäftigung relevant sind wie: tertiäre Bildungsabschlüsse, Abschlüsse einer deutschen Auslandshandelskammer, Weiterbildungszertifikate, einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten, Berufserfahrung (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt fortsetzen):

Nach meiner Kenntnis setzt die Tätigkeit keine qualifizierte Berufsausbildung (reguläre Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre) und keinen Hochschulabschluss voraus; zum Beispiel weil es sich um eine Helfertätigkeit oder Anlernstätigkeit handelt oder weil die Beschäftigung aufgrund einer bestimmten Vorschrift der Beschäftigungsverordnung erfolgen soll, nach der eine bestimmte Qualifikation nicht erforderlich ist.

F. Angaben zur Berufsausübungserlaubnis

35 Ist die Berufsausübung an eine bestimmte Qualifikation beziehungsweise eine Erlaubnis gebunden (zum Beispiel § 10 BÄO für den ärztlichen Beruf, § 1 Pflegeberufegesetz für Pflegefachkräfte, landesrechtliche Regelungen für Pflegehilfskräfte oder eine vergleichbare Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)?

Ja Nein (weiter mit Abschnitt G.)

36 Bitte geben Sie die erforderliche Qualifikation oder Erlaubnis an (Nachweise bitte vorlegen):

G. Angaben zur Arbeitszeit

37 Welche Arbeitszeit hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer?

Vollzeit Teilzeit Geringfügige Beschäftigung

Arbeitsstunden pro Woche

H. Überstunden

38 Ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer verpflichtet, Überstunden zu leisten?

Ja Nein (weiter mit Abschnitt I.)

39 Überstundenumfang 40 Überstundenausgleich durch:

I. Urlaubsanspruch

41 Auf wie viele Arbeitstage je Urlaubsjahr besteht Anspruch?

J. Arbeitsentgelt

42 Ist der Arbeitgeber tarifgebunden (§ 3 oder § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG))?

Ja Nein (weiter mit 46)

43 Wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zu den geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt?

Ja Nein (weiter mit 46)

44 Tarifvertrag 45 Entgeltgruppe



46 Höhe und Berechnungsart des Arbeitsentgelts:

pro Stunde Entgelt (brutto in Euro)

pro Monat Entgelt (brutto in Euro)

47 Weitere Formen der Vergütung:

zusätzliche geldwerte Leistungen

48 Art der geldwerten Leistung

49 Höhe der geldwerten Leistung (brutto in Euro)

sonstige Berechnung (zum Beispiel variable Vergütung)

50 Art der variablen Vergütung

51 Höhe der variablen Vergütung (brutto in Euro)

K. Inländisches Beschäftigungsverhältnis

52 Besteht für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Sozialversicherungspflicht in Deutschland?

Ja (weiter mit 54)

Nein

53 Wenn nein, bitte Begründung angeben (bitte auch den Grund beziehungsweise gegebenenfalls die Gründe angeben, wenn in einzelnen Versicherungszweigen keine Versicherungspflicht besteht):

54 Besteht die Sozialversicherungspflicht in Deutschland ganz oder teilweise nicht, weil eine Ausnahmerevereinbarung der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) mit der ausländischen Sozialversicherung vorliegt?

Ja (bitte Nachweis vorlegen)

Nein (weiter mit Abschnitt L.)

55 Bitte die Form des Nachweises angeben:

56 Raum für ergänzende Angaben:

L. Unterschrift

Alle Angaben in diesem Formular entsprechen dem Inhalt des Arbeitsvertrages, der zwischen dem bezeichneten Unternehmen und dem/der Antragsteller/in geschlossen wird. Mir ist bekannt, dass dieses Formular an Dritte (Kommune, Gemeinsame Einrichtung nach SGB II) zur Suche nach bevorrechtigten Bewerbern weitergegeben werden kann, falls eine Vorrangprüfung durchgeführt wird.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de/datenerhebung

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Datum und Unterschrift bestätigt.

57 Ort

58 Datum

59 Unterschrift Arbeitgeber/Bevollmächtigte/r



S5



DATENSCHUTZHINWEISE

Datenschutzhinweise: Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausländerbehörde des Kreises Bergstraße verarbeitet zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten (z.B. Ausländerzentralregister, Einwohnermeldeamt, Standesamt, Polizeibehörden, Sozialbehörden, usw.) über Sie erheben. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DS-GVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

1) Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Der Landrat des Kreises Bergstraße
Ausländer- und Migration
Gräffstraße 5
64646 Darmstadt

Dienstgebäude:
Graben 15
64646 Heppenheim

E-Mail: aufenthaltsrecht@kreis-bergstrasse.de

2) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Kreisverwaltung:

Kreisausschuß des Kreises Bergstraße
Datenschutzbeauftragte
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
E-Mail: datenschutz@kreis-bergstrasse.de

3) Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Art. 6 Abs. 1c und 1e DS-GVO i.V. mit den folgenden nationalen Bestimmungen:
Gemäß § 86 ff AufenthG erheben die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 des DS-GVO dürfen erhoben werden soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Soweit für die Feststellung und Sicherung der Identität bzw. des Aufenthaltsstatus eines Ausländers die Erhebung personenbezogener Daten erforderlich ist, richtet sich dies nach den speziellen Vorschriften der §§ 48ff AufenthG sowie nach §§ 61a und f AufenthV. Die Datenerhebung durch alle Behörden, die Maßnahmen nach dem Asylverfahrensgesetz treffen, erfolgt aufgrund von § 7 AsylG.

4) Empfänger und Kategorien personenbezogener Daten:

4.1) Empfängerinnen und Empfänger

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nur durch die Ausländerbehörde verarbeitet. Zur Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, dass wir die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber Dritten offenlegen. Die unter 4.2 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Ausländerbehörde an Dritte übermittelt werden, wie beispielsweise das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und das Ausländerzentralregister.

Rechtsgrundlage sind: AZR-Gesetz und die Durchführungsverordnung zum AZR-Gesetz, Bundeszentralregistergesetz, Aufenthaltsverordnung.

4.2) Kategorien personenbezogener Daten

Nachfolgende Kategorien der personenbezogenen Daten werden durch die Ausländerbehörde verarbeitet:

- Stammdaten inklusive Kontaktdaten: Das sind beispielsweise Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, Wohnraumverhältnisse
- Daten zur Vergleichsberechnung: Das sind beispielsweise Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Einkommenssteuerbescheide
- Daten bezüglich Familienstand: Heiratsurkunde, Vorsorgevollmachten usw.
- Passdaten und Aufenthaltsstatus: Daten über Aufenthaltstitel, Duldungen, Aufenthaltsgestattungen, Pässe und Passersatzdokumente
- Daten bezüglich Straftaten: Strafurteile, Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Tätigkeiten usw.

5) Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die erhobenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften gemäß § 91 AufenthG i.V. mit § 68 und § 69 AufenthV gelöscht.

10 Jahre bei Wegzug ins Ausland und Einbürgerung

5 Jahre nach Tod

10 Jahre nach Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung

Bis zum 90sten Lebensjahr bei bestehender Kostenpflicht nach einer Abschiebung/Zurückschiebung

2 bzw. 5 Jahre bei Daten der Visadatei

6) Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO), auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) sowie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7) Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, bei der Beschwerde eingereicht werden kann:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163

65021 Wiesbaden

Tel. 0611 14080

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

De-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de-mail.de

8) Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung:

Gemäß §§ 47a, 48, 38a und 49 AufenthG besteht eine Mitwirkungsverpflichtung bzgl. des Lichtbildabgleichs, der ausweisrechtlichen Pflichten, der Erhebung von Zugangsdaten und der Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität. Verstöße gegen diese Mitwirkungspflichten werden sowohl ordnungsrechtlich (§ 98 AufenthG) als auch strafrechtlich (§ 95 AufenthG) verfolgt. Vereinzelt ist auch die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglich (§ 49 Abs. 10 AufenthG).

Ein Ausländer kann nach § 82 AufenthG unter Fristsetzung aufgefordert werden seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und seine Belange und günstigen Umstände geltend zu machen. Nach Ablauf der genannten Frist vorgelegte Unterlagen können bei der Entscheidung über laufende Anträge unberücksichtigt bleiben. Die Nichtbereitstellung von Daten kann zu einer Ablehnung des Aufenthaltsrechts führen.